# Das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

**hohen juristischen Fakultät**

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Dr. Ernst Stettner,
Rechtspraktikant.

Erlangen.
K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).
1894.

# Das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung.

---

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

**hohen juristischen Fakultät**

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Dr. Ernst Stettner,
Rechtspraktikant.

Erlangen.
K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).
1894.

Seiner theueren Braut

zugeeignet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0211

# Inhalts-Verzeichnis.


S. 7. § 1. Einleitung.

S. 8. § 2. Früherer Rechtszustand.
Ausländer und Inländer. Neuere Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

**A. Aufenthaltsrecht der Inländer und Aufenthaltsbeschränkungen.**

S. 12. § 3. Das Freizügigkeitsgesetz.

S. 16. § 4. Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Freizügigkeitsgesetz.

S. 22. § 5. Das bayer. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{16.\text{ April }1868.}{23.\text{ Febr. }1872.}$

S. 23. § 6. Die Aufenthaltsbeschränkungen nach dem bayer. Heimatgesetz.

S. 28. § 7. Das Reichsgesetz über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.

S. 30. § 8 Aufenthaltsbeschränkungen als Folge der Polizei-Aufsicht.

S. 31. § 9. Der Aufenthalt nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

S. 34. § 10. Der Aufenthalt nach dem Personenstandsgesetz.

S. 34. § 11. Der Aufenthalt nach dem Krankenversicherungsgesetz.

Zweiter Abschnitt.

**B. Aufenthaltsrecht der Ausländer.**

S. 37. § 12. Rechtsverhältnisse der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiete.

S. 38. § 13. Aufenthaltsbeschränkungen.
a) Ausweisung aus der Gemeinde, b) Reichsverweisung, c) Landesverweisung.

Dritter Abschnitt.

S. 43. § 14. **C. Das Recht der Niederlassung.**

## Das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung.

### § 1.

### Einleitung.

Einen hervorragenden Teil des Inhaltes der menschlichen Freiheit bildet die freie Wahl des Ortes der Existenz Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muss überall seine Heimat aufschlagen können, wo er sich am meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten. Das Recht der Auswanderung ist also ein unentziehbares; nur moralische, nicht äusserliche Pflichten machen ein Land zum Vaterland.

Der Eintritt in einen gewissen Lebenskreis, sei es Staat oder Volk, verlangt die Anerkennung des in demselben existierenden Rechts. Ohne alles Recht überhaupt ist ein wahres menschliches Zusammenleben undenkbar; mindestens eine Norm muss von den auch nur vorübergehend Zusammenlebenden anerkannt sein. Die fortdauernde Anerkennung bewirkt dauernde Gemeinschaft.

Die Bewegung der Menschen von Ort zu Ort, die Verlegung des Aufenthalts von einer Gemeinde in die andere, sind Äusserungen der persönlichen Freiheit, die als individuelle Erscheinungen nur ausnahmsweise die staatlichen Interessen berühren oder gefährden, die aber in ihrer Gesamtheit als Bevölkerungsbewegung betrachtet, von tief-

eingreifendem Einfluss auf das staatliche und gesellschaftliche Leben sein können. Soweit dieser Einfluss als ein schädlicher und gefährlicher zu erachten ist, hat der Staat die Berechtigung, durch gesetzliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit auf die Bewegung der Bevölkerung einzuwirken. Jeder Staat ist berechtigt, seinen Angehörigen die Regel ihres Verhaltens, soweit es nur der in ihm lebendige Begriff der persönlichen Freiheit gestattet, sowohl im Inland wie im Ausland mit Rechtsverbindlichkeit für sie vorzuschreiben.

Freilich können diese Beschränkungen auch ihrerseits wieder Gefahren mit sich bringen, die nicht selten die Vorteile, die daraus erwachsen, aufwiegen. Die Gesetzgebung hat deshalb viel geschwankt und ist erst in der neueren Zeit zu einem Abschluss gelangt.

## § 2.

### Früherer Rechtszustand. Ausländer und Inländer. Neuere Gesetzgebung.

In dem alten Deutschen Reich war grundsätzlich das Recht aller Reichsangehörigen, ihren Wohnsitz von einem Ort zum anderen, von einem Territorium zum anderen zu verlegen, das Recht des „freien Zugs“ anerkannt. Aber dieses Recht war teils durch die Leibeigenschaft und zahlreiche Reichs- und Landesgesetze, teils durch das Recht der Gemeinde, anziehenden Fremden die Niederlassung zu untersagen, auf das Äusserste beschränkt.

Durch die deutsche Bundesakte von 1815 Art. 18 war den Angehörigen der deutschen Staaten nur die Befugnis zugesichert, in denjenigen Bundesstaate zu ziehen, der sie nachweislich zu Unterthanen annehmen wollte. Erst die Verfassung des Deutschen Reichs, Art. 3, hat jeden Deutschen in jedem Bundesstaat den Einheimischen in Bezug auf das Recht der Niederlassung gleichgestellt und

erst das auf das ganze Reich ausgedehnte Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867 gewährte allen Deutschen die Freiheit des Aufenthalts und der Niederlassung.

Nur in wenigen, in Reichsgesetzen bestimmten Fällen kann diese Freiheit einer Beschränkung unterworfen werden.

Das Recht, sich im Staatsgebiet aufzuhalten, ist ein ausschliessliches Vorrecht des Staatsangehörigen, Wenn auch nach den Grundsätzen des modernen Völkerrechts kein Staat den Ausländern den Eintritt in sein Gebiet überhaupt untersagen darf, so hat doch jeder Staat das Recht, einzelne Ausländer aus Gründen der Sicherheit, oder weil sie der Armenunterstützung verfallen, des Landes zu verweisen und wegen begangener Verbrechen an fremde Regierungen auszuliefern. Die Übernahme der Ausgewiesenen ist eine völkerrechtliche Pflicht des Heimatstaates.

Bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes waren in dieser Beziehung auch für das Verhältnis der einzelnen deutschen Staaten zu einander lediglich die völkerrechtlichen Grundsätze massgebend. Die Auslieferungspflicht hatte durch Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832, 18. August 1836 und 26. Januar 1854 ihre Regelung gefunden. Die Übernahme ausgewiesener Personen richtete sich nach den Bestimmungen der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851, bei welcher alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Österreich, Holstein-Lauenburg und Lichtenstein beteiligt waren.

Diese Verhältnisse änderten sich mit Gründung des Norddeutschen Bundes. Art. 3 der Bundesverfassung stellt die Angehörigen anderer deutschen Staaten hinsichtlich des Wohnrechtes im Staate den Inländern gleich.

Das Freizügigkeitsgesetz legte allen Bundesangehörigen die Befugnis bei, sich an jedem Ort des Bundesgebiets niederzulassen. Da jedoch die Bestimmungen über die Armenversorgung von diesen Vorschriften nicht berührt

wurden, so blieb die Möglichkeit bestehen, Staatsangehörige eines deutschen Staates, welche in einem anderen deutschen Staate der Armenunterstützung verfielen, in den Heimatstaat zurückzuweisen. In dieser Beziehung wurden die Bestimmungen der Gothaer Konvention ausdrücklich aufrecht erhalten. Erst durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat die Staatsangehörigkeit auch in dieser Beziehung ihre Bedeutung verloren.

Dadurch ist an die Stelle des Wohnrechts im Einzelstaat für alle Reichsangehörige das Wohnrecht im Reichsgebiet getreten. In Bezug auf dieses Recht besteht mit einer einzigen, später zu erwähnenden Ausnahme kein Unterschied zwischen den Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten, sondern nur ein Unterschied zwischen Reichsangehörigen und Ausländern.

Der prinzipiellste Unterschied in der Behandlung der Frage des Aufenthaltsrechts der Reichsangehörigen und der Ausländer im Staate gipfelt darin, dass Ausländer sowohl einer fremden Regierung ausgeliefert, als auch aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden können, während den Reichsangehörigen gegenüber weder die eine noch die andere Massregel zur Anwendung gebracht werden darf. Der Grundsatz der Nichtauslieferung von Inländern ist ein anerkanntes völkerrechtliches Prinzip, das übrigens sowohl durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 9), als durch die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches eine ausdrückliche Bestätigung gefunden hat.

Die Landesverweisung wurde früher auch den Inländern gegenüber als eine durch gerichtliches Urteil zu verhängende Strafe in Anwendung gebracht. Sie ist jedoch als solche zum Teil schon durch die Gesetzgebung des vorigen, überall durch die des gegenwärtigen Jahrhunderts beseitigt worden.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt sie nur bei Ausländern, ebenso andere Reichsgesetze, welche in einzelnen gesetzlich fixierten Fällen Ausweisungen gestatten.

Das Wohnrecht im Staatsgebiet hat, wie bemerkt, seine Bedeutung beinahe völlig verloren, es ist zum Wohnrecht im Reichsgebiet absorbiert worden. Schon das Gesetz über die Rechtshilfe verpflichtete die einzelnen deutschen Staaten, auch ihre eigenen Staatsangehörigen unter gewissen Bedingungen an andere deutsche Staaten auszuliefern. Nach den deutschen Reichsjustizgesetzen ist jedes deutsche Gericht befugt, Verhaftungen in jedem anderen deutschen Gerichtsbezirke zu verfügen.

Die Aufenthaltsbeschränkungen, welchen bestrafte Verbrecher oder Mitglieder des Jesuitenordens unterliegen, sind von der Staatsangehörigkeit durchaus unabhängig, so dass den betreffenden Personen auch der Aufenthalt in ihrem Heimatsstaat untersagt werden darf. Ein Deutscher, welcher der Armenunterstützung verfallen ist, kann aus seinem Heimatstaat in einen anderen verwiesen werden, wenn er in diesem einen Unterstützungswohnsitz hat. In letzterer Beziehung besteht nur für Bayern und Elsass-Lothringen im Verhältnis zu den übrigen Staaten des Reichs eine Ausnahme.

Da das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz auf die genannten beiden Länder nicht ausgedehnt ist und für Bayern nach dem Schlussprotokoll vom 23. November 1870 Ziff. III der Gothaer Vertrag in Anwendung geblieben ist, so haben Bayern und Elsass-Lothringen die Befugnis behalten, Angehörige anderer deutscher Staaten, weil sie der Armenunterstützung verfallen sind, in ihren Heimatstaat zurückzuweisen. Dasselbe Recht steht den anderen deutschen Staaten in Bezug auf Bayern und Elsass-Lothringen zu.

## Erster Abschnitt.

## A. Aufenthaltsrecht der Inländer und Aufenthaltsbeschränkungen.

### § 3.

### Das Freizügigkeitsgesetz.

Der juristische Unterschied zwischen Inland und Ausland innerhalb des Reichsgebiets ist durch die Bestimmungen des Art. 3 der Reichsverfassung beseitigt. Jeder Deutsche ist, welchem Einzelstaat er auch angehören mag, in jedem Teile des Reichsgebiets Inländer.

Der Erlass des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit für den Norddeutschen Bund vom 1. November 1867, das für Bayern durch § 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Reichsgesetzblatt S. 89) eingeführt und daselbst seit 13. Mai 1871 in Wirksamkeit ist, (cfr. Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871) war veranlasst durch die Notwendigkeit, die in einzelnen Teilen des Bundesgebiets in mehr oder minder erheblichem Masse noch bestehenden Beschränkungen in der freien Wahl des Aufenthaltsortes aufzuheben.

Erst mit der Herstellung voller Freizügigkeit innerhalb des gesamten Bundesgebietes war es möglich, eine feste und gesicherte Grundlage für die fortschreitende Pflege der wirthschaftlichen Interessen der Nation nach allen Richtungen zu gewinnen.

Grundsatz des Freizügigkeitsgesetzes ist, dass kein Bundesangehöriger, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen statuirt, in der Befugnis, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist,

(cfr. § 1 des Gesetzes) weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werde.

Dadurch hat das Gesetz im Prinzip die bis dahin geltenden Beschränkungen der freien Wahl des Aufenthalts des einzelnen Individiums beseitigt. Eine Kontrolle der Persönlichkeit der Neuanziehenden ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit selbstverständlich nicht ausgeschlossen; denn die Vorschriften über Fremdenpolizei werden durch blossen Aufenthalt oder blosse Niederlassung, wie sie das Gesetz gestattet, nicht berührt.

In folgerichtiger Anwendung des Gesetzes sind seitdem auch Beschränkungen für bisherige Ausländer, sobald sie in einem Bundesstaat naturalisiert worden sind, in Bezug auf ihren Aufenthaltsort unzulässig geworden.

Der § 1 des Freizügigkeitsgesetzes gewährt die sogenannte soziale Freizügigkeit. Unter Bundesangehörigen sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Staatsangehörigkeit in irgend einem deutschen Bundesstaat besitzen. Dass der Neuanziehende auf Verlangen den Nachweis seiner Eigenschaft als Bundesangehöriger führen muss, liegt in der Natur der Sache. Da dieser Nachweis nur in der Weise erbracht werden kann, dass der neu Anziehende darthut, welchem Bundesstaat er angehört, (Art. 3 der Reichsverfassung) so wird der Nachweis der Bundesangehörigkeit zugleich dazu dienen können, die Beantwortung der Frage von vornherein sicherzustellen, welcher Bundesstaat zur Übernahme des Neuanziehenden in den Fällen verpflichtet ist, in welchen das Gesetz eine Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts zulässt. (cfr. Motive zu § 1.)

Das Freizügigkeitsgesetz behandelt im wesentlichen dieselbe Materie, welche in Art. 43—50 des bayerischen

Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868
vom 23. Februar 1872 geregelt ist und ist gemäss Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1871 Nr. 3974 den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit betr. mit Ausnahme der in §§ 3 und 10 vorbehaltenen Bestimmungen, soweit es sich um das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen des bayerischen Staates oder eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, an die Stelle der betreffenden Vorschriften des erwähnten bayrischen Gesetzes getreten.

Hinsichtlich des Aufenthaltsrechts der Ausländer sowie solcher Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden kann, sind in Bayern die Bestimmungen in Art. 43 Abs. 2 und Art. 50 des cit. Gesetzes massgebend.

Das Freizügigkeitsgesetz greift über Art. 3 der Reichsverfassung hinaus, indem es die Freizügigkeit nicht blos von Staat zu Staat, sondern auch selbst innerhalb desselben Bundesstaates von Gemeinde zu Gemeinde regelt.

Nicht das Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung, sondern erst das Freizügigkeitsgesetz hat dem Reichsangehörigen das Recht, im ganzen Bundesgebiet sich aufzuhalten und sich niederzulassen, gewährleistet.

Durch den nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteten Aufenthalt allein werden andere Rechtsverhältnisse, wie Gemeindeangehörigkeit, Theilnahme an den Gemeindenutzungen etc. nicht begründet. Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt das Heimatrecht erworben wird, behält es dabei sein Bewenden. Die Thatsache des blossen Aufenthalts giebt nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden das Recht, den neu Anziehenden, gleich den übrigen Gemeindebewohnern.

zu den Gemeindelasten heranzuziehen, eine Berechtigung, welche wiederum entfällt, wenn die Dauer des Aufenthalts 3 Monate nicht übersteigt. Andrerseits wird selbst bei kürzerem als dreimonatlichem Aufenthalt die Beiziehung zu den Gemeindeumlagen dann zulässig, wenn diese Beiziehung ihre Begründung nicht in der Thatsache des Anzuges in der Gemeinde, sondern in anderen Vorgängen z. B. dem Betriebe eines sofort besteuerungsfähigen Gewerbes findet. (Siehe Sammlung von Entscheidungen des bayr. Verwaltungsgerichtshofes, Band 5 Seite 53.) (Blätter für adm. Praxis, Band 29 Seite 153.) Dagegen ist die Gemeinde nicht befugt, durch eine wegen des Anzugs zu erhebende Abgabe die Ausübung des Rechts der Freizügigkeit zu beschränken.

Eine weitere Folge der gesetzlich garantierten Freizügigkeit ist die, dass der Aufenthalt oder die Niederlassung von vorgängiger Erwerbung des Bürgerrechts oder der Gemeindeangehörigkeit nicht mehr abhängig gemacht werden kann.

Ganz verschieden davon ist jedoch der Fall, wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder der Lokalverfassung aus der Niederlassung, aus einem längeren oder kürzeren Aufenthalte die Verpflichtung folgt, Bürger, Gemeindeangehöriger zu werden.

Nach dieser Seite änderte das Gesetz an den bestehenden Bestimmungen nichts; es ist scharf zu unterscheiden zwischen der Voraussetzung und der Folgerung: wo das Bürgerrecht Voraussetzung war, fällt es weg; wo es Folge des Aufenthalts war, bleibt die Folge bestehen.

Bedingungen lästiger Natur, wie sie in früheren Zeiten an das Aufenthaltsrecht geknüpft waren, hat das Freizügigkeitsgesetz beseitigt. So sind insbesondere die Aufenthaltsgebühren sowie die für gewisse Kategorien von Personen bestehenden Auflagen und Beschränkungen (z. B. Verbot des Aufenthalts oder der Niederlassung von

Juden in gewissen Gemeinden etc.) aufgehoben worden. Desgleichen ist die Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten beseitigt durch § 1 des Reichsgesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867.

Der Abs. 3 des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes bestimmt ferner, dass keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt oder die Niederlassung verweigert werden darf. (cfr. hieher das Reichsgesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 292; Beilage zum bayerischen Gesetzblatt 1870/71 S. 32), wonach alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben wurden und insbesondere die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein soll.)

§ 4.

**Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Freizügigkeitsgesetz.**

Die Befugnis, den Aufenthaltsort zu wählen, kann nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden von der Staatsbehörde im allgemeinen Staatsinteresse, wovon im weiteren Verlauf dieser Schrift die Rede sein wird und von der Gemeindebehörde im Interesse der zur öffentlichen Armenpflege verpflichteten Gemeinde.

Die Gemeindebehörden können das Recht der Freizügigkeit beschränken entweder dadurch, dass denjenigen, die in der Gemeinde ihren Aufenthalt nehmen wollen,

dies untersagt wird oder dadurch, dass Personen, welche ihren Aufenthalt in der Gemeinde schon genommen haben, aus der Gemeinde ausgewiesen werden.

1) Nach § 4 des Gesetzes können neu anziehende Personen von der Gemeinde nur dann abgewiesen werden, wenn die Gemeindebehörde den Nachweis erbringt, dass dieselben nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn diese Personen den Lebensunterhalt weder aus eigenem Vermögen bestreiten können, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten. Dagegen berechtigt die Besorgnis vor künftiger Verarmung nicht zur Zurückweisung.

Die Abweisungsbefugnis dieses § wie die Ausweisungsbefugnis des folgenden § 5 wird nicht auf das Familienhaupt sich zu beschränken brauchen, vielmehr auch auf die unselbständigen Angehörigen des neu Anziehenden erstreckt werden können. (cfr. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Band 4 Seite 450.)

Für die nach §§ 4 und 5 auszusprechenden Ausweisungen ist von vornherein niemals eine bestimmte Zeitdauer festzusetzen; derartige Ausweisungen bleiben überhaupt ohne Zeitbeschränkung insolange wirksam, als die Gründe, welche zur Ausweisung Anlass geben, fortdauern. (cfr. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Band 4 Seite 450).

Die generelle Ab- und Ausweisungsbefugnis findet nur eine Schranke darin, dass eine Ab- oder Ausweisung aus der Heimatgemeinde nicht erfolgen kann.

2) § 5 des Gesetzes bestimmt: Wer in einer Gemeinde seinen Aufenthalt genommen hat, kann von derselben nur ausgewiesen werden, wenn er in die Notwendigkeit verfällt, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen, bevor er an dem Aufenthaltsort seinen Unterstützungswohn-

sitz erworben hat und wenn die Gemeinde nachweist, dass die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist; doch darf die thatsächliche Ausweisung erst erfolgen, nachdem entweder die Gemeinde, in welcher der Auszuweisende seinen Unterstützungswohnsitz hat, sich zur Annahme desselben bereit erklärt hat, oder falls die Pflicht zur Übernahme streitig ist, eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. (cfr. § 6 des Gesetzes.)

Auch darf die Wegweisung vom Aufenthaltsort nicht erfolgen, wenn sie mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte. (cfr. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 § 56.)

Für das Recht zur Aufenthaltsversagung ist also nur die Thatsache der bereits empfangenen Armenunterstützung massgebend, vorausgesetzt aber, dass diese Unterstützung aus solchen Gründen notwendig geworden ist, welche auf ein länger dauerndes — wenn auch nicht gerade ununterbrochen wirkendes — Bedürfnis nach weiterer Armenfürsorge schliessen lassen.

Die Öffentlichkeit der Unterstützung ist nach den Landesgesetzen oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Staates zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Band 4 Seite 357; Band 5 Seite 121) ist die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung nur dann als geoffenbart im Sinne des § 5 zu erachten, wenn nach öffentlichem Rechte die Verpflichtung der öffentlichem Armenpflege zur Unterstützung des Bedürftigen eingetreten und dem letzteren von den mit der Armenpflege betrauten Behörden aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung auch wirklich verabreicht ist.

In Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 5 gegeben sind, ist es belanglos, ob die Person, welcher die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden soll, die empfangene Unterstützung selbst erbeten hat, oder ob letztere durch dritte für sie erbeten wurde, desgleichen ob die Unterstützung unmittelbar von der Armenpflege der Heimatgemeinde gewährt oder ob sie von der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde vorgeschossen wurde. (conf. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Bd. III Seite 267.)

Schliesslich sei noch erwähnt, dass nach § 10 des Gesetzes die Ausserachtlassung der nach Landesgesetzen statuierten Anmeldepflicht der neu Anziehenden niemals den Verlust des Aufenthaltsrechts nach sich ziehen darf, vielmehr nur die Folge einer Polizeistrafe nach sich zieht.

Eine notwendige Beschränkung des Grundsatzes der Freizügigkeit verlangt das staatliche Interesse der öffentlichen Sicherheit. Der § 3 des Gesetzes setzt hinsichtlich einzelner Personen das Grundrecht des freien Zugs ausser Kraft. Abs. I des erwähnten § bestimmt: „Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden, behält es dabei sein Bewenden und Abs. II des § 3 gibt den Landespolizeibehörden eines jeden Bundesstaates das Recht, den in Abs. I bezeichneten Personen als auch solchen Personen den Aufenthalt zu versagen, welche in einem anderen Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind. Die Motive des Entwurfs zum Freizügigkeitsgesetz bemerken hiezu: Sowohl in Preussen als in anderen Bundesstaaten bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach den wegen gewisser Verbrechen oder zu gewissen Strafen verurteilten Personen (insbesondere dann, wenn auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt wird), Aufenthalts-Beschränkungen

durch die Polizei auferlegt werden können. Es versteht sich von selbst, dass diese Bestimmungen durch das Prinzip der Freizügigkeit nicht aufgehoben werden sollen, wie sie denn auch gerade in Preussen neben der durch das Gesetz von 1842 gewährten Freizügigkeit aufrecht erhalten sind.

Aus dem soeben Bemerkten folgt mit Notwendigkeit, dass bestrafte Personen, welche infolge dieser Bestrafung Aufenthalts-Beschränkungen in ihrem Heimatsstaate unterworfen sind, auch einem andern Bundesstaate gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können.

Ausserdem erscheint es unvermeidlich, gewisse besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich diejenigen, welche wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei im letzten Jahre bestraft worden sind, von dem Recht der Freizügigkeit auszuschliessen. In allen Fällen des § 3 wird übrigens eine Bestrafung der betreffenden Person vorausgesetzt; eine blosse „Bescholtenheit“ wie sie nach manchen Landesgesetzen zur Abweisung eines neu Anziehenden bisher genügte, kommt in Zukunft nicht mehr als Grund zur Versagung des Aufenthalts in Betracht.

Es ist nicht erforderlich, dass die wiederholte Bestrafung wegen Bettels oder die wiederholte Bestrafung wegen Landstreicherei innerhalb Jahresfrist erfolgt ist, sondern es ist eine Bestrafung innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei als reichsgesetzliche Voraussetzung für die Aufenthaltsverweigerung bezw. für eine Ausweisung zu erachten. Mit dem Ablauf eines Jahres seit der letzten Bestrafung tritt für den Bestraften das Recht der Freizügigkeit wieder im vollem Umfang ein, vorausgesetzt, dass derselbe nicht eben inzwischen in seinem Heimatstaate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen worden ist. (conf. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 17. Juni 1882).

Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Aufenthaltsbeschränkungen zwischen bestraften, d. h. strafgerichtlich verurteilten und nicht bestraften Personen. Für bestrafte Personen sind keine besonderen Vorschriften gegeben, es bleiben vielmehr die Landesgesetze aufrecht erhalten.

Es sind sonach nur diejenigen Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit aufrecht erhalten worden, welche in den zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes geltenden Landesgesetzen begründet sind. Neue Beschränkungen können mithin durch Landesrechte nicht eingeführt werden.

Als solche Gesetze, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes in Kraft waren, sind zu erwähnen:

1) Das preussische Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen.

Nach § 2 dieses Gesetzes kann der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden,

1) wenn Jemand durch ein Strafurteil in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist;
2) wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschliessen.

Hiezu ist sie nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als ein für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlicher Mensch darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurteilt oder in eine Korrektionsanstalt eingesperrt worden sind.

Die Bestimmung sub Ziff. 1 ist aufgehoben durch § 39 Abs. I des Reichsstrafgesetzbuches.

2) Das bayr. Gesetz betreffend Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, welches, wie schon oben mit erwähnt, durch die Gesetzesnovelle vom 23. Febr. 1872 mit dem Freizügigkeitsgesetz in Einklang gebracht worden ist:

3) Das sächsische Heimatsgesetz vom 26. November 1834. Der § 17 dieses Gesetzes bestimmt:

Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht.

§ 5.

**Das bayer. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$.**

Der Titel III des vorstehenden Gesetzes hatte sich zur Aufgabe gemacht, im Gegensatz zu Art. 13 lit. a das Recht zum Aufenthalte ausserhalb der Heimatgemeinde — die Freizügigkeit zu behandeln. Es wurde hiebei von dem Grundgedanken ausgegangen, dass dieses Recht zwar unter Umständen polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden könne, prinzipiell aber nicht blos allen Staatsangehörigen einzuräumen, sondern auch mit den möglichsten Garantien zu umgeben sei. Demgemäss wurde die Bestimmung des § 6 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 „wonach es jedem Staatsangehörigen freisteht, auch ausserhalb der Heimat sich allenthalben im Königreich aufzuhalten“ an die Spitze gestellt und zugleich durch eingehende Präcisierung der polizeilichen Zuständigkeit Vorsorge gegen willkürliche Schmälerung seines wesentlichen Freiheitsrechtes getroffen. Eine Ausweisung sollte fortan nie mehr bloss aus allgemeinen polizeilichen Gründen, sondern nur dann verfügt werden können, wenn im gegebenen Falle eine der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Den Gemeindeangehörigen kann der Aufenthalt in der Heimatgemeinde aus polizeilichen Gründen nicht verwehrt werden. (conf. Art. 13 Abs. I a). Dies gilt

zufolge des bayer. Sonderrechtes auch gegenüber polizeilichen Bestimmungen der Reichsgesetze. (conf. Ministerial-Entschliessung vom 28. Oktober 1878 — Ministerial-Amtsblatt Seite 343 — Abs. III Ziff. 10).

Durch diesen letzteren Umstand unterscheidet sich der Aufenthalt kraft der Heimat von dem Aufenthalt kraft der Freizügigkeit. Selbstverständlich kann jedoch das Recht des Aufenthalts in der Heimatgemeinde besonderen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Wer auf Grund eines privat- oder öffentlich rechtlichen Verhältnisses zum Aufenthalt an irgend einem Orte ausserhalb seiner Heimatgemeinde verpflichtet ist, kann sich dieser Verbindlichkeit nicht durch Berufung auf sein Heimatrecht entziehen.

Bei Gegenüberstellung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Gesetzes vom 16. April 1868 ist unverkennbar, dass beide Gesetzgebungswerke von der Basis möglichst vollständiger Aufenthaltsfreiheit ausgehen und die Aufenthaltsbeschränkungen nach den nämlichen Gesichtspunkten regeln. Die Wirkung, welche die Einführung des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 in Bayern auf den Art. III des bayerischen Heimatgesetzes übte, bestand hauptsächlich darin, dass der in den Art. 43—49 und Art. 50 statuierte Unterschied zwischen dem Aufenthaltsrecht der Inländer und Ausländer sich nicht mehr auf Bayern und Nichtbayern, sondern auf Reichsangehörige und Nichtreichsangehörige bezog.

## § 6.

## Die Aufenthaltsbeschränkungen nach dem bayer. Heimatgesetz.

Der Abs. I des Art. 43 des Heimatgesetzes bestimmt, dass gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen

deutschen Bundesstaates Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. I des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Massgabe des Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann des Art. 46—49 zulässig sind.

Das Heimatgesetz bezeichnet in Art. 45 zunächst die Voraussetzungen, unter denen ein Aufenthaltsverbot in einer fremden Gemeinde bezw. eine Ausweisung aus einer fremden Gemeinde überhaupt zulässig ist; unter dem Ausdrucke „fremde Gemeinde" ist jede bayerische Gemeinde verstanden, in welcher die betreffende Person weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt; es unterscheidet bei Aufstellung der Ausweisungsgründe nicht zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

Ziff. 5 des Art. 45 statuiert die Ausweisungsbefugnis für:

„Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich für Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmässiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Diese Personen können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von 2 Jahren, in welche jedoch die Zeit des Einsperrens nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

In der Thatsache der Verurteilung liegt an und für sich noch kein genügender Grund zur Ausweisung, vielmehr kommt hier Art. 49 Abs. II in Betracht, welcher

eine Ausweisung nur dann für zulässig erklärt, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, dass die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Eine weitere Voraussetzung für das Aufenthaltsverbot bezw. die Ausweisung aus der fremden Gemeinde enthält Ziff. 6 des Art. 45. Danach dürfen „Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirk verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches, bezw. auf Grund der an Stelle dieses Artikels getretenen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung §§ 43, 55, 56 Abs. III und IV, 60, 44, 44a und der Strafbestimmungen in § 149 cit. oder nach § 284 bis 286 des Reichsstrafgesetzbuches oder als Veranstalter eines verbotenen Spiels nach § 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgl. Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirk verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, verurteilt worden sind, in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von 2 Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden

Die Vorschrift in Ziff. 6 unterscheidet sich von derjenigen in Ziff. 5 dadurch, dass sie eine Ausweisung nur zulässt, wenn die strafbare Handlung im Bezirke der Aufenthaltsgemeinde verübt wurde und sohin ein direkter Missbrauch des Aufenthaltsrechts vorliegt. Weitere Unterschiede bestehen darin, dass hier allgemein die Thatsache einer rechtskräftigen Verurteilung — ohne Rücksicht auf Art und Dauer der Strafe — genügt und die

Ausweisung nur innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Strafvollzugs stattfinden kann.

Unbestritten ist, dass Ziff. 5 und 6 des Art. 45 gleiche Anwendung auf Reichsangehörige und Nichtreichsangehörige finden.

Bezüglich der Anwendbarkeit der Ziff. 9 nach beiden Richtungen herrscht Meinungsverschiedenheit. v. Riedel, Commentar zum Heimatgesetz nimmt auf Grund des Art. 43 Abs. I des Heimatgesetzes die Voraussetzung zur Anwendbarkeit der Ziff. 9 für Reichsangehörige und Nichtreichsangehörige an; damit stimmt überein Reger, Erläuterungen zum Heimatgesetz, 2. Auflage, Seite 75. Dagegen bestreiten die Anwendbarkeit der Ziff. 9 auf Reichsangehörige im Hinblick auf § 3 des Freizügigkeitsgesetzes: Blätter für administrative Praxis, Band XXII, Seite 202; Seydel, bayer. Staatsrecht, Band V Seite 36 Note 1.

Nach Art. 46 darf sich das Aufenthaltsverbot immer nur auf diejenige Person beziehen, gegen welche speziell ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt, selbst dann, wenn diese Person noch unter elterlicher Gewalt steht oder verheiratet ist. Die in den Civilgesetzen begründete Gewalt des Familienhauptes wird demnach in denjenigen Fällen, in denen die Ehefrau oder ein Hauskind ausgewiesen wird, indirekt beschränkt, dagegen kann ein Ehemann oder Vater, welcher ausgewiesen wird, allerdings nach Massgabe der Civilgesetze auch ferner verlangen, dass ihm die Ehefrau und die Kinder nach dem neuen Aufenthaltsort folgen.

Um zu verhüten, dass das Aufenthaltsverbot jederzeit umgangen werden kann, ist in Art. 47 des Gesetzes die Bestimmung getroffen, dass das Aufenthaltsverbot auch auf benachbarte, d. h. an die betreffende Gemeinde angrenzende Gemeindebezirke erstreckt werden darf, wenn

ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Die Ausweisung aus einer Gemeinde ist grundsätzlich ausgeschlossen nach Art. 48. Nach demselben können Angehörige des bayer. Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Der in dieser Art gewährte besondere Schutz dauert selbstverständlich nur so lange, als die speziellen Voraussetzungen desselben bestehen.

Die Frage, ob sich das Aufenthaltsrecht auch auf die Familienglieder der genannten Kategorien erstrecke oder nicht, wird nach zweierlei Gesichtspunkten zu entscheiden sein. Handelt es sich um einen dauernden Aufenthalt der genannten Personen in der Gemeinde, so muss angenommen werden, dass das Aufenthalts-Recht des Familienhauptes auch auf seine Ehefrau und diejenigen Kinder, welche sich selbst zu ernähren nicht im stande sind, Ausdehnung findet.

Ist dagegen der Aufenthalt der genannten Personen in der Gemeinde nur ein vorübergehender, so erscheint kein Grund vorhanden, den Vorzug des Art. 48 auch den Familien-Angehörigen zu teil werden zu lassen. (conf. Seydel bayer. Staatsrecht, Band V Seite 37).

## § 7.

## Reichsgesetz über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.

Das Reich hat das Recht in Anspruch genommen, die Orden der staatlichen Gesetzgebung zu unterwerfen. Zur

Aufrechthaltung des konfessionellen Friedens und zur Wahrung des staatlichen Hoheitsrechtes erschien es geboten, durch Reichsgesetz gewissen Orden gegenüber Aufenthaltsbeschränkungen festzusetzen.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind nämlich durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 253) vom Bundesgebiete ausgeschlossen und es ist die Errichtung von Niederlassungen dieser Orden und Kongregrationen untersagt. Der Bundesrath hat kraft seines Verordnungsrechts (§ 3 des Gesetzes) die Kongregrationen der Redemptoristen, Lazaristen und Priester vom heiligen Geist (Schwarze Väter), dann die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu als jesuitenverwandt erklärt (Reichsgesetzblatt 1873 Seite 109). Das Reichsgesetz enthält ausserdem bezüglich der Angehörigen der genannten Orden und Kongregationen folgende Bestimmungen. Sie können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Sind sie Inländer, so kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Nach den bayr. Vollzugsvorschriften soll landesfremden Jesuiten der Aufenthalt in Bayern regelmässig nicht gestattet werden; landesfremdem Redemptoristen kann er gestattet werden; wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben.

Aufenthaltsanweisungen sollen nur erfolgen, wenn der betreffende Ordensangehörige sich ausser Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht untersagten Aufenthalt zu wählen.

Die von der Centrumspartei im deutschen Reichstage beantragte Aufhebung des Jesuitengesetzes fand in der dritten Lesung vom 16. April 1894 die Zustimmung des

Reichstages, indem der vorgelegte Gesetzesentwurf mit Majorität angenommen wurde.

Am 9. Juli 1894 hat der Bundesrat die Wiederzulassung der Jesuiten in Deutschland abgelehnt, dagegen den Antrag Bayerns auf Wiederzulassung der Redemptoristen angenommen. Vom Rechtsstandpunkte aus musste die Wiederzulassung der Ordenskongregation der Redemptoristen erfolgen, sobald an massgebenden Stellen die Überzeugung durchdrang, dass die Redemptoristen mit den Jesuiten nicht verwandt seien.

Der Bundesratsbeschluss wurde im Reichsanzeiger vom 18. Juli 1894 in folgender Form veröffentlicht:

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 und im Hinblik auf die Bekanntmachung, betr. die Ausführung dieses Gesetzes, vom 20. Mai 1873 hat der Bundesrat beschlossen, auszusprechen, dass das Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872, auf die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris) sowie die Kongregation der Priester vom heiligen Geist (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae) fortan keine Anwendung zu finden habe".

## § 8.

### Aufenthaltsbeschränkungen als Folge der Polizeiaufsicht.

Die erste Aufgabe, welche die staatliche Verwaltung zu lösen hat, ist die Herstellung öffentlicher Sicherheit. Die Sorge für das allgemeine Wohl äussert sich vorzugsweise in der Form der Bevormundung, des Zwanges gegen die Unterthanen. Die sicherheitspolizeilichen Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen können in völliger Entziehung derselben — Festnahme und Einschaffung in ein Arbeitshaus — und in Beschränkungen des freien Zugs

bestehen. Die zwei schärfsten Formen der Entziehung der Bewegungsfreiheit sind die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Überweisung an die Landespolizeibehörde.

Beide sind reichsgesetzlich geregelt. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch (cfr. § 38) kann neben einer Freiheitsstrafe in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Strafrichter auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Die dem gemeinen Rechte bekannte Verstrickung (confinatio), welche dem Verbrecher untersagt, einen gewissen Bezirk zu verlassen, ist in den neueren Gesetzbüchern durch die Stellung unter Polizeiaufsicht ersetzt worden. Den Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, kann während der Dauer dieser Massregel jeder Zeit auf beliebige Zeit und für beliebige Zeiten der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden oder Örtlichkeiten innerhalb derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde untersagt werden (Reichsstrafgesetzbuch § 39 Ziff. 1). Jedoch kann sich diese Untersagung nicht auf den Aufenthalt in der wirklichen oder vorläufigen Heimatgemeinde, sondern nur auf den Aufenthalt in einzelnen, bestimmten Örtlichkeiten innerhalb derselben erstrecken.

Die Landesverweisung hat das Reichsstrafgesetzbuch nur bei Ausländern beibehalten; sie tritt hier an die Stelle der Polizeiaufsicht.

## § 9.

## Der Aufenthalt nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, dessen Wirksamkeit sich auf Bayern und Elsass-Lothringen nicht erstreckt — wegen Bayern cf. Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. Nov. 1870 (Bundes-Ges.-Bl. 1871 S. 18) regelt die

Art und das Mass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit einem Norddeutschen zu gewährenden öffentlichen Unterstützung.

Unter einem „Norddeutschen“ ist nach § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 61. April 1871, ein Deutscher zu verstehen, hier jedoch nur ein solcher, der gleichzeitig dem Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehört. Diejenigen deutschen Länder (Bayern und Elsass-Lothringen) und deren Angehörige, in denen dies Gesetz nicht eingeführt ist, gelten im Sinne des letzteren als Ausland bezw. Ausländer.

Das Reichgesetz enthält die jetzt geltenden Grundsätze über die Verpflichtung zur Armenunterstützung. Die letztere muss allen Hilfsbedürftigen d. h. denjenigen Personen gewährt werden, die oder deren Angehörige infolge von Umständen, deren Abwendung ausser ihrer Macht liegt, nicht den notwendigen Lebensunterhalt besitzen.

Die notwendig gewordene öffentliche Unterstützung wird nach § 2 des Gesetzes durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände geübt.

Unterstützungswohnsitz bezeichnet die rechtliche Zugehörigkeit des Reichsangehörigen zu einem Ortsarmenverbande.

Der Unterstützungswohnsitz wird nach § 9 des Ges. ausser durch Verehelichung und Abstammung erworben durch Aufenthalt.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes — früher nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr, nunmehr nach dem in Abänderung des § 10 des Ges. ergangenen Bundesratbeschlusse vom 12. März 1894 (R.G.Bl. 1894 Nr. 9 S. 259) — nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

Nachdem gemäss § 3 des Gesetzes Ortsarmenverbände

aus einer oder mehreren Gemeinden und wo Gutsbezirke ausser den Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein können, alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke aber in Ansehung der durch den Unterstützungswohnsitz geregelten Verhältnisse als eine Einheit zu betrachten sind, gelten überall als Ortsarmenverbände im Sinne des Gesetzes nur solche Verbände von Gemeinden etc., welche in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes dergestalt eine Einheit bilden, dass auch der 2 Jahre hindurch fortgesetzte Aufenthalt in verschiedenen Gemeinden etc. des Verbandes zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes führt.

Entscheidend für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist der thatsächliche Aufenthalt, nicht entscheidend ist es mithin, wo die betr. Person ihr Domizil im civilrechtlichen Sinne gehabt, wo sie Staats- oder Kommunalsteuern gezahlt oder wo sie das Gemeindebürgerrecht besessen hat, desgleichen nicht entscheidend, ob sie an dem Aufenthaltsorte einen eigenen Hausstand geführt oder eine eigene Wohnung gehabt, ob sie mit der Familie zusammen oder ob diese an einem anderen Orte gewohnt hat, schliesslich nicht entscheidend, ob die betr. Person polizeilich an- oder abgemeldet und ob ihr Aufenthalt überhaupt ein befugter war.

Die zweijährige Frist läuft nach § 7 des Ges. von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist; es ist also nicht entscheidend, ob etwa erst später der endgiltige Entschluss gefasst wurde, den bereits begonnenen Aufenthalt fortzusetzen oder ob die Angehörigen dem Familienhaupte erst später an den neugewählten Aufenthaltsort gefolgt sind.

§ 10.

## Der Aufenthalt nach dem Personenstandsgesetz.

Der Aufenthalt — im Sinne des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung vom 6. Februar 1875 der Ort, welcher durch das thatsächliche Verhältnis des längeren Verweilens geschaffen wird, ohne dass der Verweilende die Absicht hat, diesen Ort zum Mittelpunkt seiner Verhältnisse und Thätigkeit zu machen — begründet die Zuständigkeit des Standesbeamten.

Zuständig ist nach § 42 des cit. Gesetzes der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Wer dagegen im Reichsgebiet weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gleichgiltig ob In- oder Ausländer, darf weder aufgeboten noch zur Eheschliessung zugelassen werden.

Nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 desselben Gesetzes ist das Aufgebot bekannt zu machen, wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes, in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts hat. Es genügt somit, wenn das vom Gesetz verlangte, der Eheschliessung vorangehende Aufgebot in der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn der eine der Verlobten oder beide Verlobten zur Zeit der Anordnung des Aufgebots keinen Wohnsitz haben, bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung am Aufenthaltsorte ersetzt die Notwendigkeit der Bekanntmachung in der Heimatsgemeinde oder am Geburtsorte.

§ 11.

## Der Aufenthalt nach dem Krankenversicherungsgesetz.

Der Aufenthalt ist unter gewissen Voraussetzungen nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 auch massgebend für den Anspruch auf Krankenunterstützung. Der § 11 des cit. Gesetzes bestimmt nämlich:

> Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eingetreten ist, behalten, wie sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkassa werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Erste Bedingung für die Fortdauer des Unterstützungsanspruchs ist demnach die Fortzahlung der Versicherungsbeiträge. Eine weitere Voraussetzung für die Fortdauer des Anspruchs auf Krankenunterstützung ist die Beibehaltung des Aufenthalts in derjenigen Gemeinde, in welcher der Versicherte persönlich während seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung seinen Aufenthalt gehabt hat, bezw. die Aufenthaltnahme in demjenigen Gemeindebezirk, in dem der Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Nur unter diesen Voraussetzungen ist noch ein Zusammenhang mit der Gemeindekrankenversicherung vorhanden. Die Beseitigung einer derselben wirkt als Verneinung des Willens der Forterhaltung des Versicherungsverhältnisses. Auch eine zeitweilige Unterbrechung des Aufenthalts hat diese Wirkung, soferne sie nicht im vorneherein den Charakter einer ganz vorübergehenden Abwesenheit trägt. Etwaige Rückkehr gestattet nicht die Wiederaufnahme des erloschenen Verhältnisses.

cf. Reger, Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes § 11 u. Anmerkungen.

Das für die Gemeindekrankenversicherung in § 11 ausgesprochene Prinzip bezüglich der Fortdauer der Mitgliedschaft bei Ausscheiden aus der Beschäftigung ist im § 27 des cit. Gesetzes für die Ortskrankenkassen beibehalten. § 27 lautet:

„Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiet des deutschen Reiches aufhalten, soferne sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen."

Die hier im Gesetze für die versicherungspflichtigen Mitglieder vorgesehene Möglichkeit freiwilliger Forterhaltung der Mitgliedschaft bei der bisherigen Ortskrankenkassa ist also auch an die Voraussetzung geknüpft, dass der Ausscheidende das Gebiet des deutschen Reiches nicht verlassen darf.

Nach § 28 des cit. Gesetzes verbleibt Personen, welche in folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Ortskrankenkassa ausscheiden, der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kassa in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kassa eintreten, wenn der Ausscheidende bei seinem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkassa angehört hat.

Dieser Anspruch fällt weg, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiet des deutschen Reiches aufhält.

## Zweiter Abschnitt.

## B. Aufenthaltsrecht der Ausländer und Aufenthaltsbeschränkungen.

### § 12.

### Rechtsverhältnisse der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiete.

Im Rechte der antiken Staaten war der Fremde hostis, demgemäss prinzipiell rechtlos. Wenn auch aus diesem Satze keineswegs alle Konsequenzen gezogen wurden und späterhin im Mittelalter unter dem Einfluss kanonischer Rechtsgedanken aus der misstrauischen Duldung und Überwachung vielfach eine durch besondere, dem Stand oder Beruf erteilte Privilegien rechtlich geschützte Stellung der Fremden sich herausbildete, so blieb doch jenes antike Prinzip des Fremdenrechts bis in die Neuzeit das die Staatenpraxis beherrschende.

Der prinzipielle Satz der antiken Rechtsauffassung ist in soweit auch Prinzip des heutigen Rechts als der Fremde kein Recht an den Staat hat. Demgemäss kann der Fremde jederzeit ausgewiesen werden.

In Bezug auf Fremde, welche ein anderes Staatsgebiet betreten wollen, oder wirklich schon betreten haben, hängt es zuvörderst von der dortigen Staatsgewalt ab, ob und wie lange ihnen ein Aufenthalt gestattet werden soll. Sie können aus Rücksichten des öffentlichen Wohls einzeln oder in Masse zurückgewiesen werden, soweit man nicht durch Verträge gebunden ist und kein Staat kann sich weigern, seine Staatsgenossen wieder bei sich aufzunehmen.

Während des Aufenthalts im fremden Territorium, er sei ausdrücklich gestattet oder erschlichen, treten folgende Grundsätze in Anwendung:

I. Alle Ausländer stehen unter dem Schutz der Staatsgewalt, sind aber auch in Betreff ihres persönlichen Verhaltens an die Beobachtung der Kriminal- und Polizeigesetze des Landes gebunden und der dortigen Strafgerichtsbarkeit unterworfen, ebenso den Civilgesetzen des Landes, insoferne sie darin Rechte erwerben oder erteilen wollen und der Civilgerichtsbarkeit. Exterritorialität, Verträge und Herkommen begründen eine Ausnahme; auch können den Fremden besondere Begünstigungen in Ansehung des Gerichtsstandes und der Prozedur zugestanden werden.

II. Weder der Finanz- noch der Militärhoheit des fremden Staates wird der Ausländer gleich einem Inländer unterworfen. Sein dortiges bewegliches Vermögen und seine Person dürfen nur im Falle der höchsten Staatsnot für die öffentlichen Bedürfnisse augenblicklich mit Vorbehalt künftiger Entschädigung mitbenützt werden; doch muss er die auf einzelne, zu seinem Bedarfe dienende Sachen oder auf gestattete staatsbürgerliche Befugnisse gelegten Abgaben entrichten.

III. Der Ausländer behält seinen heimatlichen Civilstand. Sein öffentlicher Stand hat in dem fremden Staate keine rechtliche Geltung, woferne er nicht für den vaterländischen Staat handelt.

IV. Weder der Person des Ausländers darf nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Wegzug versagt noch sein Vermögen ihm oder seinen Erben vorenthalten werden.

## § 13.

## Aufenthaltsbeschränkungen.

### a) Ausweisung aus der Gemeinde.

Die Aufenthaltsbeschränkungen der Ausländer bestehen zunächst in dem Verbot des Aufenthaltes in einer

bestimmten Gemeinde, nämlich derjenigen, in welcher der Auszuweisende sich aufhält.

Die Ausweisung kann in folgenden Fällen gegen Deutsche und Ausländer verfügt werden (cfr. § 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes):

1) wenn sie wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Betrugs, Fälschung oder Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren verurteilt worden sind;

2) wenn sie innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten, wegen Feld- oder Forstfrevels oder wegen unberechtigten Jagens verurteilt worden sind;

3) wenn sie wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmässiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Die Ausweisung kann ferner gegen Deutsche und Ausländer unter der Voraussetzung erfolgen, dass die betreffende strafbare Handlung im Gemeindebezirke bezw. wiederholt im Gemeindebezirke verübt wurde;

4) bei Verurteilung wegen Glücksspiels oder Veranstaltung von Lotterien nach §§ 284—286 und § 360 Ziff. 14 des Reichsstrafgesetzbuches;

5) bei Verurteilung wegen unberechtigten Hausierens;

6) bei binnen Jahresfrist wiederholter Verurteilung wegen Übertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen nach Art. 106 und wegen Blaumontagmachens nach Art. 155 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuchs, ferner wegen Verfehlungen gegen § 153 der Reichsgewerbeordnung.

In diesen Fällen kann die Ausweisung in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf eines Jahres nach verbüsster oder erlassener Strafe erfolgen.

Nur gegen Ausländer kann Ausweisung aus einer Gemeinde in folgenden Fällen verhängt werden (cfr. Heimatgesetz Art. 45, Ziff. 5 u. 6):

1) Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung, d. h. über ihre Staatsangehörigkeit (Heimatgesetz Art. 43 Abs. II) liefern, kann der Aufenthalt für solange untersagt werden, als jener Nachweis nicht beigebracht wird.

2) Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten um dort Dienst oder Arbeit zu suchen, können auf 3 Monate weggewiesen werden, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ständiges Unterkommen, noch eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden noch den Besitz hinlänglicher Unterhaltsmittel darzutun vermögen.

3) Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hiezu auf öffentlicher Strasse aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Anteil haben, können auf 2 Jahre weggewiesen werden.

4) Ist in einem Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Teil genommen oder hiezu aufgefordert haben, auf 1 Jahr ausgewiesen werden; ebenso Personen, welche einer Beteiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

5) Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen

ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge sind binnen 3 Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde wegzuweisen, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

### b) Reichsverweisung.

Jeder Staat kann jeden Ausländer aus seinem Gebiete verweisen. Eine Landesverweisung der Staatsangehörigen gibt es nicht; ebenso wenig kann ein Reichsangehöriger aus dem Reichsgebiete, weder aus polizeilichen noch strafrechtlichen Gründen, verwiesen oder einer fremden Regierung ausgeliefert werden.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit beziehen sich nur auf Reichsangehörige. Ausländer haben das Recht der Freizügigkeit nicht in dem vom Reichsgesetz festgestellten Umfange. Ausländer können auf Verlangen einer fremden Regierung ausgeliefert werden, wenn sie im Ausland ein Verbrechen begangen haben.

Ausländer dürfen vermöge polizeilicher Verfügungen aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.

Reichsverweisungen können nur gegen Ausländer verfügt werden. Da es sich hiebei um polizeiliche Massnahmen handelt, die über die Grenzen der Polizeigewalt jedes einzelnen Bundesstaates hinausgehen, so können dieselben von den Landespolizeibehörden nur getroffen werden, wo eine ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschrift hiezu berechtigt. Die einzelnen Fälle sind folgende:

Ist gegen einen Ausländer auf Grund richterlicher Ermächtigung die Stellung unter Polizeiaufsicht verhängt, so kann er von der höheren Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiet verwiesen werden (Reichsstrafgesetzbuch § 39 Ziff. 2). Die Verweisung kann nicht länger

erfolgen, als die Stellung unter Polizeiaufsicht statthaft ist (cfr. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. I, Seite 146).

Ist gegen einen Ausländer strafrichterlich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in einem Arbeitshause Verweisung aus dem Bundesgebiet gegen ihn verfügt werden (§ 362 Abs. III des R.-St.-G.-B). Eine zeitliche Beschränkung dieser Ausweisung besteht nicht.

Ausländer, welche wegen gewerbsmässigen Glücksspiels verurteilt sind, können auf Grund der Thatsache dieser Verurteilung durch die Distriktsverwaltungsbehörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

In allen Fällen der Reichsverweisung kann die Erlaubnis zur Rückkehr erteilt werden.

### c) Landesverweisungen.

Landesverweisungen können gegen Ausländer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften verfügt werden. Massgebend sind hiefür die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872.

Hienach können Ausländer, welchen auf Grund des Art. 45 des Heimatgesetzes der Aufenthalt in einer Gemeinde versagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbots aus dem Staatsgebiete weggewiesen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. (Heimatgesetz Art. 50 Abs. I.) Das Staatsministerium des Innern kann Ausländer aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt sowohl des Landes verweisen als auch ihnen den Eintritt in das Land versagen. (Heimatgesetz Art. 50 Abs. II.)

Diese Massregel kann nicht nur gegen bestimmte einzelne Personen, sondern auch gegen Personenklassen (z. B. Zigeuner) verfügt werden.

Landesverweisungen können gegen landesfremde Deutsche nur auf Grund reichsrechtlicher Bestimmungen verfügt werden (Freizügigkeitsgesetz § 12). Diese Bestimmungen sind, soweit die Sicherheitspolizei in Frage kommt, durch § 3 des Freizügigkeitsgesetzes getroffen.

**d) Die polizeilichen Mittel zur Durchführung von Ausweisungen**

sind die Verschubung und die Anweisung einer Reiserichtung oder Reisezeit.

Voraussetzung der Verschubung ist bei Inländern, dass die Heimat, bei Ausländern, dass die Staatsangehörigkeit feststeht (cfr. Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1881 Seite 269).

Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 bezüglich der Jesuiten und der ihnen verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen findet auf Inländer wie Ausländer die gleiche Anwendung.

## Dritter Abschnitt.

### § 14.

### Das Recht der Niederlassung.

Das Freizügigkeitsgesetz hat für die Reichsangehörigen ein einheitliches Niederlassungsrecht geschaffen. Jedermann hat unter der Bedingung der Unterwerfung unter die Landesgesetze und die Polizeiordnung Niederlassungsfreiheit zu beanspruchen.

Unter der Niederlassung ist nach der feststehenden Terminologie der Reichsgesetzgebung die Begründung eines Wohnsitzes im Gegensatz zum blossen Aufenthalt zu verstehen. So zweifellos es nun ist, dass ein bereits begründeter Wohnsitz trotz des Aufenthalts an anderen Orten

fortbestehen kann, Wohnsitz und Aufenthaltsort demnach verschieden sein können, so gewiss ist es doch andrerseits, dass die Begründung eines neuen Wohnsitzes ohne Aufenthalt daselbst nicht erfolgen kann und dass namentlich derjenige, welcher an einem anderen Ort sich aufzuhalten gar nicht befugt ist, dessen Aufenthalt dort nicht geduldet wird, sich daselbst auch nicht niederlassen kann. Soweit daher ein Bundesstaat befugt ist, den Angehörigen andrer Bundesstaaten in seinem Gebiet den Aufenthalt zu versagen, kann er auch eine Niederlassung derselben in seinem Gebiet verwehren und mithin den Eintritt der Voraussetzung hindern, an welche das Gesetz das Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit knüpft. Gründe zur Verweigerung des Aufenthalts und der Verleihung der Staatsangehörigkeit festgestellt im Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, §§ 2—5.

Die Niederlassung ist in Bayern condito sine qua non für die Verleihung der Aufnahme. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf Aufnahme in einem andern Bundesstaat hat, sind abgesehen von dem Nachweise der Bundesangehörigkeit (cfr. Ziff. 4a der Vollzugsinstruktion zum Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) und im Falle der Unselbständigkeit des väterlichen etc. Konsenses (cfr. § 2 des Freizügigkeitsgesetzes) folgende:

1) Der Nachsuchende muss sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein (§ 1 des Freizügigkeitsgesetzes);
2) er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein (§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes);

3) er muss hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten (cfr. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes);
4) es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann.

Landesgesetzlich kann die Aufnahme nicht durch weitere Bedingungen erschwert weden. Sie darf in keinem Falle von dem Nachweise des Heimaterwerbes in einer bayer. Gemeinde, dem Erwerb des Bürgerrechts oder von der Beibringung der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

Ebensowenig kann aus den Militärverhältnissen des Einzelnen ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme abgeleitet werden.

Die §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes enthalten für die Bundesstaaten nur eine Berechtigung, keine Verpflichtung zur Abweisung einwandernder Reichsbürger; sie enthalten eine Beschränkung ihrer reichsgesetzlichen Pflicht, die Angehörigen anderer Bundesstaaten als Staatsbürger aufzunehmen, aber kein Verbot. Es ist daher keinem Staat verwehrt, trotzdem einer der Versagungsgründe des Gesetzes vorliegt, die Staatsangehörigkeit und damit auch das Recht zur Niederlassung einem bisherigen Angehörigen eines anderen Bundesstaates zu erteilen.

Aus der Niederlassung entspringt das Recht des freien Gewerbes. Insoweit sich das Freizügigkeitsgesetz auf den Gewerbebetrieb bezieht, sind seine Bestimmungen ersetzt durch die Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung der Novelle des Reichgesetzes vom 1. Juni 1891.

Der Ausländer erwirbt das Niederlassungsrecht im Wege der Naturalisation.

Die Niederlassung darf nur solchen Ausländern gestattet werden, welche Dispositionsfähigkeit haben, unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung ein Unterkommen finden und sich und die ihrigen dort zu ernähren imstande sind.

Die durch die Landesbehörde verfügte Ausweisung eines Ausländers beschränkt sich in ihrer Wirksamkeit nur auf das Gebiet des betreffenden Staates, so dass also die Niederlassung des Ausgewiesenen in dem ausweisenden Staate unmöglich ist.

In den Fällen, in welchen den Landesbehörden durch reichsgesetzliche Vorschriften (Reichsstrafgesetzbuch § 39, 284, 362; Jesuitengesetz § 2) die Befugnis zur Ausweisung von Ausländern beigelegt worden ist, äussern die Ausweisungsverfügungen jedoch ihre Wirksamkeit für das ganze Reich; in solchem Falle ist die Niederlassung von Ausländern für das ganze Reichsgebiet ausgeschlossen.

# Litteratur.


Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Art. Niederlassung.

— —, Art. Ausland und Ausländer.

Cahn, das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Heffter-Geffken, Völkerrecht.

Arnold, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz.

Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs.

Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, Bd. I, Buch 1.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.

Zorn, Art. Ausland und Ausländer in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Sönning, Verwaltungsrecht.

Seydel, Bayerisches Staatsrecht.

v. Riedel, Kommentar zum Heimatsgesetz.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Aufl., Teil. I.